

Falllisten des Fachanwalts für Verkehrsrecht

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht Ottheinz Kääh, München

Der „lange Weg zum Fachanwalt für Verkehrsrecht“ wurde in SVR 2005, 37 ff. nachgezeichnet, „der

Weg zum Fachanwalt für Verkehrsrecht“, vor allem mit den Inhalten der besonderen Fachkenntnisse, in

SVR 2005, 79 beschrieben, und hier sollen nun einige Gesichtspunkte für die Fertigungen der Falllisten

aufgeführt werden, um das Zulassungsverfahren allen Beteiligten zu erleichtern.

Versicherung: persönlich, weisungsfrei, ausschließlich und selbstständig

a) Eine Fallliste für das Verkehrsrecht können wir etwa so gestalten:

I.	II.	III.	IV.	V.	Sonstiges
lfd. Nr.	Aktenzeichen Büro / Gegenseite o. Gericht	Bereich §14 d FAO	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn und Ende	
1.					
2.					
ff					

b) Ausgefüllt sieht das dann so aus:

I.	II.	III.	IV.	V.	Sonstiges
lfd. Nr.	Aktenzeichen Büro / Gegenseite o. Gericht	Bereich	Gegenstand und Tätigkeit	Beginn und Ende	
1.	82345-05 / 4 O 330/05 LG Münster	§ 14 d 1	Zivilprozess, Körperschäden, Schmerzensgeld, Haushaltsführung	02.01.2005 noch anhängig	
2.	36400-02 / 97 KH xxx/02	§ 14 d 1	Außergerichtliche Geltendmachung erheblicher Sach- und Körperschäden, Streit zum Anspruchsgrund	17.08.2002 bis 04.12.2004	
3.	62865-04 / 932 OWi Js 609/04 AG München	§ 14 d 3	Verteidiger Ordnungswidrigkeiten- Verfahren	13.12.2004 läuft noch	Rotlicht
4.	54328-03 /	§ 14 d 2	Kfz-	11.11.2003	Grobe

	7 O 12134/03 LG München I		Kaskoversicherungs- Deckungsprozess (grobe Fahrlässigkeit)	läuft noch	Fahrlässigkeit
5.	72013-4 / FÜ 123/04	§ 14 d 4	Verwaltungsrechtsweg Widerspruch gegen Anordnung einer MPU	24.07.2004 läuft noch	

Zu den einzelnen Spalten der Fallliste ist folgendes kurz anzumerken:

Zu 1.

160 Fälle müssen aufgeführt werden, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren, und die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14 dm 1 mit 4 FAO beziehen.

§ 5, letzter Satz FAO ermöglicht, dass Bedeutung, Umfang und Schwierigkeiten einzelner Fälle zu einer anderen Gewichtung führen.